

# Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(WALDFÖPR 2018)

## Bodenschutzkalkung

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Kalkung von Waldbeständen auf versauerten oder zur Versauerung neigenden Standorten zur Behebung von Nährstoffmängeln und zur Verbesserung der Bestandsstabilität und -vitalität.

Gefördert wird die Bestandskalkung, die Einzelkalkung (Kalkung einzelner Bäume) wird nicht gefördert.

### 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

### 3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen.

Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter [www.waldbesitzer-portal.bayern.de](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de).

### 4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

#### 4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Kalkung muss der strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit einer Verbesserung der Vitalität der Bestände dienen.

Ihr Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verfügt über eine „Kalkungskulisse Bayern“ der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF). In den „roten Bereichen“ dieser Kalkungskulisse ist eine Bodenschutzkalkung grundsätzlich förderfähig. In den „grünen Bereichen“ kommt eine Förderung der Bodenschutzkalkung jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen – nach einer fachlichen Prüfung durch die LWF – in Betracht. Bitte lassen Sie sich vor einer Antragstellung hierüber beraten.

Art und Menge des auszubringenden Kalkes werden durch die Bewilligungsbehörde festgelegt. Sie bestätigt auch ggf. die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme.

Ausschlussflächen (z.B. Gewässernähe, Kahlflecken) dürfen nicht mit gekalkt werden (siehe Arbeitsplan).

Auf Naturschutzbelange ist - ggf. unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde - Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere bei schützenswerter Bereichen (z. B. gefährdete Flechtenarten und Flachbärlappe).

Die zur Förderung beantragte Fläche eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 500 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Der Förderhöchstsatz der Nettokosten beträgt im Bereich der Bewilligungsbehörde 200 Euro/ha.

Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme werden nicht bewilligt.

Die Vergabebestimmungen sind einzuhalten.

#### 4.2 Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme besteht in der Kalkung von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.

#### 4.3 Bindefrist

Die Bodenschutzkalkung unterliegt keiner Bindefrist. Wiederholte Kalkungsmaßnahmen sind jedoch auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.

### 5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegender Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe). Die Einholung von Angeboten zählt nicht als Maßnahmenbeginn.

### 6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier unmittelbar nach deren Fertigstellung

lung mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe auch Nr. 8).

### **7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?**

Bei der Bodenschutzkalkung sind die Kosten der Durchführung der Kalkung und Menge des ausgebrachten Kalkes durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Die Rechnung muss einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben. Im Falle eines Ausbringens mit Luftfahrzeugen ist eine Flugkladde (Karte mit den beflogenen Bahnen) beizufügen.

### **8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?**

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit dem Verwendungsnachweis) angezeigt wird, gilt:

- Vergrößert oder erhöht sich die nachgewiesene Kalkungsfläche oder -menge gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Zunahme noch förderfähig, so ist nur die beantragte Fläche/Menge förderfähig.
- Verringert sich die nachgewiesene Kalkungsfläche oder Kalkungsmenge gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Fläche gekürzte Förderung.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Zuwendung.

### **9. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?**

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagzahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

### **10. Hinweis**

**Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan (z.B. Flächenänderungen, Mehrmengen) rechtzeitig und möglichst vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!**

**Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!**